

18. Dezember 1863.

N^o 289.

18. Grudnia 1863.

(2231) **Kundmachung.**

Nro. 57304. Zu Folge h. Staats-Ministerial-Erlaßes vom 11. l. M. Z. 21966 wird im Nachhange zu der im Blatte Nr. 257 verlautbarteten h. o. Verordnung vom 27. v. M. Z. 51710 der Eintrieb des Hornviehes und die Einfuhr roher Hornviehprodukte, frischer Häute, Hörner, Klauen, ungeschmolzenen Unschlittes, rohen Fleisches und der Singeneide auch aus dem Königreiche Ungarn längst der Sanoker, Samborer, Stryjer, Stanislawer und Kolomeaer Kreisgränze zeitweilig verbotnen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 24. November 1863.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 57304. Stosownie do postanowienia wys. ministryum stanu z dnia 11. b. m. l. 21966 i w dodatku do rozporządzenia tutejszego z 27. października b. r. l. 51710 w Nr. 257 Gazety Lwowskiej do znajomości podanego, zabrania się tymczasowo wszelki transport bydła rogatego, oraz przywóz surowych produktów rogacizny, jako to: świeżych skór, rogów, kopyt, nietopionego łożu, surowego mięsa i trzewów także i z Węgier, wzdłuż granicy Sanockiego, Samborskiego, Stanislawowskiego i Kołomyjskiego obwodu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 24. listopada 1863.

(2222) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 37124. Zu besetzen: Die Einnehmerstelle bei dem Hauptzollamte zugleich Finanz-Bezirkskasse zu Czernowitz in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 945 fl., Naturalquartier oder Quartiergeld und Kauzionserlag

Gesuche sind unter Nachweisung der Sprachkenntnisse und der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Czernowitz einzubringen.

Geeignete verfügbare Beamte werden vorzugsweise berücksichtigt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 30. November 1863.

(2228) **Einberufungs-Edikt.** (3)

Nro. 11426. Isaak Limmer aus Kulezyce, in Galizien, welcher sich unbefugt außer den österreichischen Staaten aufhält, wird hie mit aufgefordert, binnen 3 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in der Landeszeitung, zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach dem N. h. Patente vom 24ten März 1832 verfahren werden mußte.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Sambor, am 3. Dezember 1863.

Edykt powołujący.

Nr. 11426. Wzywa się niniejszym Izaaka Limmiera z Kulezyce w Galicyi, który nieprawnie za granicą państw austriackich przebywa, ażeby w przeciągu 3 miesięcy od pierwszego umieszczenia tego edyktu w Gazecie krajowej, powrócić i swoją nieprawna nieobecność usprawiedliwić, w przeciwnym bowiem razie przeciw niemu wedle najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 r. postąpić by się musiało.

Od c. k. władzy obwodowej.
Sambor, dnia 3. grudnia 1863.

(2232) **Konkurs.** (3)

Nro. 9288. Zu Folge Ermächtigung des h. k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft wird in der Stadt Ulanow, Rzeszower Kreises, eine k. k. Postexpedition errichtet, welche mittelst einer täglichen Botenfahrt mit der k. k. Postexpedition in Nisko verbunden wird.

Mit diesem Dienstposten ist eine Bestallung jährlicher Einhundert Gulden (100 fl.) und ein Amtspauschale jährlicher Zwanzig vier Gulden (24 fl.) verbunden, wogegen der Postexpedient eine Dienstfunktion im Betrage von 200 Gulden (200 fl.) zu leisten, die vor schriftmäßige Prüfung aus den Postvorschriften vor Eintritt des Dienstes abzulegen und einen halbjährig kündbaren Dienstvertrag abzuschließen hat.

Die Bewerber haben in den eigenhändig geschriebenen Gesuchen, welche längstens bis 15. Jänner k. J. bei der gefertigten k. k. Post-Direktion einzubringen sind, ihr Alter, ihre bisherige Beschäftigung und Vermögens-Verhältnisse, so wie die Innehabung eines für den Postdienst geeigneten Lokals nachzuweisen.

Auch ist anzugeben, welchen jährlichen Pauschalbetrag die Bewerber für die Unterhaltung der täglichen Botenfahrt nach Nisko beansprucht.

Von der k. k. galizischen Post-Direktion.
Lemberg, am 5. Dezember 1863.

(2229) **Einberufungs-Edikt** (3)

Nro. 11196. Leiser Berkowicz aus Sambor in Galizien, welcher sich unbefugt außer den österreichischen Staaten aufhält, wird hie mit aufgefordert, binnen 3 Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in der Landeszeitung zurückzukehren, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach dem N. h. Patente vom 24. März 1832 verfahren werden mußte.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Sambor, am 2. Dezember 1863.

Edykt powołujący.

Nr. 11196. Wzywa się niniejszem Leisora Berkowicza ze Sambora w Galicyi, który nieprawnie za granicą państw austriackich przebywa, ażeby w przeciągu 3 miesięcy od pierwszego umieszczenia tego edyktu w Gazecie krajowej powrócić i swoją nieprawna nieobecność usprawiedliwić, w przeciwnym bowiem razie przeciw niemu wedle najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 postąpić by się musiało.

Od c. k. władzy obwodowej.
Sambor, dnia 2. grudnia 1863.

(2212) **Edikt.** (3)

Nro. 14811. Vom k. k. Stanislawer Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Chaim Bleiberg wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Pesie Labin hiergerichts die Klage wegen Aufhebung der Gemeinschaft bezüglich der Realität unter Nro. 4 alt—3 neu $\frac{1}{2}$ in Stanislaw angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsagung auf den 25. Februar 1864 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Pessie Labin unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Berson mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Bardasch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen.

Stanislaw, den 30. November 1863.

(2223) **Edikt.** (2)

Nro. 9922. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird kundgemacht, daß der mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 10. Dezember 1860 Zahl 10324 über das Vermögen des Przemyßler Krämers Israel Adolff eröffnete Konkurs aufgehoben wird.

Przemyśl, am 28. November 1863.

(2230) **Einberufungs-Edikt.** (3)

Nro. 7160. Der nach Trembowla zuständige, seit 4 Jahren ohne gültige Reiseurkunde im Auslande verweilende Hersch Maier Hochmann wird aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der Einschaltung des gegenwärtigen Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung in die österreichischen Staaten zurückzukehren, und seine unbefugte Abwesenheit bei der k. k. Kreisbehörde zu verantworten, widrigens gegen ihn nach dem Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 verfahren werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Tarnopol, am 25. November 1863.

Edykt powołujący.

Nr. 7160. Wzywa się Herscha Majera Hochmana z Trembowli, który bez ważnego paszportu za granicą od lat 4 przybywa, aby w przeciągu sześciu miesięcy, licząc od dnia umieszczenia niniejszego edyktu w dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej, do krajów państwa austriackiego powrócić, i nieprawne swe przebywanie za granicą przed tutejszą władzą obwodową usprawiedliwić, gdyż w przeciwnym razie podlegnie postępowaniu według najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832.

Z c. k. władzy obwodowej.
Tarnopol, dnia 25. listopada 1863.

Kundmachung.

(1)

Nr. 562. Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des Bedarfes an den, in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten, bei den Monturs-Kommissionen zur Bemontirung und Ausrüstung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1864 mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Welche Artikel zur Lieferung angeboten werden können, ist aus dem oberrühnten Verzeichnisse zu entnehmen, und es kann wohl mehr, in keinem Falle aber weniger als das daselbst aufgenommene Minimum offerirt werden.

Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den bei den Monturs-Kommissionen zur Einsicht in Bereitschaft stehenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden, und hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1863 beendigt zu sein. Die Bestimmung der Zutichentermine (Raten) wird den Offerenten selbst überlassen, welche dieselben nebst dem in jeder einzelnen Rate abzustattenden Lieferungs-Quantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Von jedem Konkurrenten muß mit dem Offerte ein Certificat, welches zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbekammer, oder wo eine solche nicht besteht, von der hierzu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen zuverlässig abzustatten.

Die den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet zu werden hat, müssen versiegelt belassen werden.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das k. k. Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch gällige Offerenten Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

Jedes mit einem solchen Certificate nicht versehene Offert bleibt selbst dann unberücksichtigt, wenn die angebotenen Preise für das Ausrar günstig wären.

Für die Lieferungs-Betheiligung selbst wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Konkurrenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitativmäßig und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Zu dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, muß die Monturs-Kommission, wohin geliefert werden will, das Quantum, dessen Modifizirung sich ausdrücklich vorbehalten wird, ferner der Preis eines jeden Gegenstandes in österreichischer Währung genau und deutlich angegeben und nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angeschrieben sein.

Wenn ein Konkurrent nicht nur für eine sondern für mehrere Monturs-Kommissionen direkte Lieferungen bis an Ort und Stelle anbietet, so ist für jede Monturs-Kommission ein abgesondertes Offert nebst dem Badium einzureichen, das Leistungsfähigkeits-Certifikat aber, welches über gesammte angebotene Lieferungen sich aussprechen muß, nur einem Offerte beizuschließen.

Jedes Offert muß unter einem versiegelten Kuvette, welches nach dem dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, eingesendet werden.

Für die Zubaltung des Offertes ist ein Badium mit 5% des

nach den geforderten Preisen für die offerirten Gegenstände entfallenden Wertes entweder bei einer Monturs-Kommission oder einer Kriegskasse mit Ausnahme jener zu Wien zu erlegen, und es kann daselbe entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen sichergestellt werden, welche Letzteren nach dem Börsenkurse des Erlagstages, in so ferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nominalwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden k. k. Finanz-Profekuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Reugeld erlegte Barschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung in dem Offerte auszudrücken.

Der über das erlegte Badium ausgestellte Depositenchein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgesonderten, gleichfalls versiegelten Kuvette nach dem am Schluß der Kundmachung angedeuteten Formulare einzusenden.

Zur Hintanhaltung von Verlegenheiten und des zu großen Andranges wird ausdrücklich bemerkt, daß zur Uebernahme und beziehungsweise Deponirung der Badium die sämtlichen k. k. Kriegskassen mit Ausnahme jener zu Wien, dann die k. k. Monturs-Kommissionen berufen sind, an welche sich daher rechtzeitig gewendet werden muß.

Die Offerte und die abzugebenden Badium sind, wo nicht früher, doch längstens bis 10. (Zehnten) Jänner 1864, zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar bei dem k. k. Kriegsministerium oder bei einem k. k. Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen; später eingereichte oder einlangende Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die Offerenten bleiben unter Verlust des Badiums für die Zubaltung ihrer Anbote bis 25. (Fünf und Zwanzigsten) Februar 1864 verbindlich, und es bleibt dem Ausrar freigestellt, in dringenden Bedarfefällen die Einlieferung gegen Vergütung der offerirten Preise gleich nach dem Einlangen der Offerte beginnen zu lassen.

Offerte, welche unvollständig verfaßt oder durch kein Badium gesichert sind, oder welche andere als die angegebenen Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt.

Die Muster der zu liefernden Gegenstände, so wie die näheren Lieferungs- und Kontraktbedingungen, welche von den Offerenten unterschrieben und gesiegelt zu werden haben, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den Monturs-Kommissionen eingesehen werden, und daß dies geschehen, muß in dem Offerte ausdrücklich angeführt werden.

Bezüglich der zu offerirenden Epitals-Zinngeschirre findet man ausdrücklich zu bemerken, daß die Speisechalen und Trinkbecher, dann die Wasserkrüge aus feinem Zinne erzeugt sein müssen, welches bei der vorzunehmenden chemischen Untersuchung höchstens Ein Perzent Blei oder andere metallische Bestandtheile nach sich darf.

Die Spuckchalen dürfen Sechzig Perzent reines Zinn und Vierzig Perzent Blei enthalten.

Die zu liefernden und beziehungsweise zu offerirenden tragbaren eisenblechernen verzinnnten Kochgeschirre müssen aus steierischem oder diesem an Qualität gleich kommenden, mit Holzfehlen erzeugtem, bestem, gleichmäßig genalzttem Eisenblech erzeugt, und nach der Anfertigung in- und anwendig nach dem bestehenden Probemuster im Vollbade verzinnt sein.

Nach der erfolgten Genehmigung der Anbothe werden die Offerenten gehalten sein, die förmlichen Kontrakte abzuschließen, von welchen Ein Paar auf Kosten des betreffenden Kontrahenten mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen sein wird.

V e r z e i c h n i s s

der Gegenstände, welche im Jahre 1864 für die Monturs-Kommissionen erforderlich sind, und wegen deren kontraktmäßigen Lieferung die Offerte einzureichen sein werden.

Minimum des Angebotes	B e n a n n t l i c h	Die Preise sind zu offeriren für
	Posamentir- und Schnüwerkstätten.	
200 Ellen	zu Fellewebels-Gzako aus Schafwolle Borten	Eine Elle
1000 "	zu Korporals- " " " "	
1000 "	Uhlanen-Leibbinden " " " "	
1000 "	zu Spielleuts-Waffenröcken, weiße " " " "	
600 Paar	Achselbörtdchen für Uhlanen	Ein Paar
50 Ellen	mit weißen Borstoß, gelbseidene 1/2 Zoll breite	Eine Elle
100 "	ohne Distinktions-Börtdchen	
1000 Stück	braune Mantelbänder 80" lang für Freiwilligen-Kavallerie	Ein Stück
600 Ellen	floretseidene Bänder zu Uhlanen-Lanzenfähnlein	Eine Elle
40 "	seidene Bänder zu Fahnen und Ständarten	
40 Klafter	Kautschukbänder	Eine Klafter
1000 Stück	wollene Röschen zu Lagermügen	Ein Stück
2000 "	Infanterie- " " " " " " " "	
1000 "	unbefehrte Kavallerie- " " " " " " " " } Porte Epées	
1000 Paar	Epaulets zu Uhlanka	Ein Paar
1000 Garnituren	Franzen zu Uhlanka	Eine Garnitur

Minimum des Anbotes

B e n a n n t i c h

Die Preise sind zu offeriren für

100 Ellen

100 "

100 "

60 "

100 "

100 "

100 "

100 "

100 "

60 "

6 Duzend

1000 Stück

2000 "

1000 "

1000 Ellen

3000 "

16000 "

20 "

100 "

500 Stück

500 "

500 "

500 "

500 "

560 "

500 "

500 "

1000 "

500 "

1000 Garnituren

1000 "

1000 "

100 Stück

60 "

600 Duzend

100 Stück

zu Kapellen- } Besten, Strupfenbänder
ordinären }

Bruchschienen } zirmene Gurten

Bandage-Dornister }

1 } 3 Zoll breite leinene Bänder zu Besten

3 } 8 1/2 Zoll breite weißwirmene Bänder

8 } Zelterbesghandeln

12 } leinene Bänder zu Leinbruchsäden

3 } Bördchen mit Messingklitten zu Leinbruchsäden

2 1/2 Zoll breite, 30 Ellen lange gewirte Binden

2 " " " " " "

1 " " " " " "

zu Gestreiten-Gazot Schnüre aus Schaafwolle

" Atilla vierkantige " "

" ungarische Tuchhosen " "

" Kapellen-Besten " "

" ordinäre " "

Schnurverzierung zu Kutschma für Fußaren aus Schaafwolle

Fußaren-Atilla-Anhängschüre " "

Freiwilligen Fußaren-Atilla-Anhängschüre " "

zu Pistolen für Freiwilligen-Kavallerie Anhängschüre aus Schaafwolle

Uhlanen-Czapka- " "

dunkelbraune zu Waffenröcken " "

Achselchnüre zu Blousen " "

grüne Kopfschnüre zu Sägerhüten

Stichel aus Schaafwolle zu Kutschma für Fußaren

graue Infanterie-Mantelschlingen

braune Freiwilligen-Kavallerie-Mantelschlingen

braune Mantelschnüre für Freiwilligen-Kavallerie

Leibgürtel für Fußaren

Trompetenschnüre mit Quasten

Röschchen zu Fußaren-Atilla

Fuß.

graue Streifen in Platen von zwei Schuh Länge, 6 Zoll Breite und 3/12 bis 9/12 Zoll dicke zu Tatarka

Halsbinden und Halsflöre.	
10000 Stück	mit weißem Leder eingefasste Halsbinden-Nieder mit Band
3000 "	" schwarzem "
50000 "	Halsflöre von Croisée "
1000 "	" mit Franzen für Freiwilligen-Fußaren und für Czirkosen
Federschmuck - Arbeiten.	
1000 Stück	Federbüsche sammt Futteral für Säger
10 "	rothe Kopshaarbüsche für Artillerie
1000 "	schwarze "
10 "	rothe Uhlanen-Kopfbüsche
1000 "	schwarze "
1000 "	Fahnenfedern zu Kutschma für sämtliche Fußaren
500 "	Tatarica - Federn
Gürtler - Waaren.	
10000 Dugend	große Infanterie- und Kavallerie- messingene Knöpfe
2000 "	kleine "
1000 "	große mit Nr. für " Säger "
200 "	kleine "
1000 "	große Uhlanen- "
200 "	kleine "
6000 "	große Artillerie- "
1000 "	kleine "
12 "	zu Verbandzeugtaschen "
500 "	messingene Stiven zu Fußaren-Mitteln "
500 Stück	ohne Schild mit Hacken Adler zu Gafel
100 "	mit " ohne " "
180 "	" " " " "
500 "	Rosen "
50 "	Adler von Messing zu Kavallerie-Helmen
50 "	Auffahel " "
50 "	Schienen auf den Kamm von " Messing zu Kavallerie-Helmen
50 "	Kopfschienen " " "
50 Garnituren	Knöpfe sammt Mütterl " " "
50 Stück	Beschirmung " " "
50 "	Schirm-einfassung " " "
50 Paar	Seitengabeln " " "
50 "	Seitenbüchel " " "
50 Garnituren	Schuppen sammt Seitenbüchel zu Schuppenbändern von Messing zu Kavallerie-Helmen
100 Stück	mit Adler für Säger Hutschilder
100 "	" " " "

Ein Stück	
Ein Stück	
Ein Dugend	
Ein Stück	
Eine Garnitur	
Ein Stück	
Ein Paar	
Eine Garnitur	
Ein Stück	

Minimum des Anbothes	B e n a n n t l i c h	Die Preise sind zu offeriren für
10 Stück 20 "	für Czikosen und Beresen Gutschilder Trommelschlägel-Doppelhilfen	Ein Stück
1 Paar 10 "	für Regiments-Lambours, Kappen zu Trommelschlägel " ordinäre Lambours " " "	Ein Paar
10 Stück 10 "	zu Fahnen-Futterals, messingene Kappen " Standarten- " " "	Ein Stück
100 "	große Löwenköpfe mit Hilsen und Schrauben	Ein Stück
1000 Paar	große Löwenköpfe zu Uhlanen-Czapka	Ein Paar
1000 Stück	kleine " " "	Ein Stück
100 Garnituren	Schuppen und Schuppenbändern der Uhlanen-Czapka	Eine Garnitur
100 Stück 100 " 10 " 50 "	Rosen zum Kopfbusch Panzerketten mit Löwenköpfen zu Artillerie-Csakos messingene Spizen zum Kronenbeutel " Blatten zu Bruchschienen	Ein Stück
Gelbgießer-Waaren.		
2000 Stück 100 " 100 " 2000 " 10 " 60 Stück 60 " 10 " 100 " 100 " 100 " 100 " 50 " 10 "	Sturmband messingene Schnallen zu Kavallerie-Helm-Schuppenbänder messingene Schnallen zu Uhlanen-Czapka- " " " Uhlanen-Leibbindel " " zu Verbandzeugtaschen-Zugriemen " " Grenaden für Grenadiere " " Bomben für Raketeure Doppelknöpfe zu Bandage-Tornistern Ziffer von Packfong Buchstaben K. von Packfong " R. " " " T. " " Nägel vergoldete zu Fahnen und Standarten Kronlein " " " " "	Ein Stück
Zinngießer-Waaren.		
20000 Duzend 4000 " 1000 " 200 " 500 "	große Infanterie- und Kavallerie- zinnerne Knöpfe kleine " " " große Uhlanen- zinnerne Knöpfe " " kleine " " " zinnerne Oliven zu Husaren-Atilla	Ein Duzend
10000 Stück	Plombierkugeln	100 Stück
1000 " 1000 " 100 " 100 "	Speiseschalen von feinem Zinn Trinkbecher " " " Wasserkrüge " " " Spuckschalen von ordinärem Zinn	Ein Stück
Handschuhmacher-Arbeiten.		
2000 Paar 300 Stück 100 " 200 " 100 "	lederne Handschuhe einfache Bruchbänder doppelte " " Suspensorien Oberlaßpressen	Ein Paar Ein Stück
Knopfmacher-Arbeiten.		
10000 Duzend 5000 " 60000 " 20000 "	zu Leibeln weiß beinerne Knöpfe " Artillerie-Pantalons weiß beinerne Knöpfe große schwarz beinerne Knöpfe kleine " " "	Hundert Duzend
2000 " 2000 "	große zu Arrestanten-Hosen Thierklauen-Knöpfe kleine zu Kamaschen " "	Tausend Duzend
Seiler-Waaren.		
60 Ellen 100 Klafter 100 " 500 " 500 "	zu Gewährmäntel und Zelten-Gurten " Artillerie-Tornister-Gurten " Feldflaschen- " " Schanzzeug-Trag- " " Kesselfreuz-Trag- " "	Eine Elle Ein Klafter
60 Ellen 60 " 60 " 60 " 100 " 100 "	Front-Stricke zu Kapellen-Zelten Strupsen-Stricke zu Kapellen-Zelten Front-Stricke zu ordinären Zelten Strupsen- " ³ / ₁₂ Zoll dicke Zelten-Stricke " ⁴ / ₁₂ " " "	Eine Elle
2000 Stück 100 Paar 100 Stück 100 " 10 "	Halfter-Stricke Fouragier- " Halfter hanfene Fußfesseln " Trommelleine, 5 Klafter lang	Ein Stück Ein Paar Ein Stück
1000 Ellen 1000 "	ordinäre 1 ¹ / ₂ Linien dicke Rebschnüre 1 Linie dicke Rebschnüre	Eine Elle

Minimum des Anbothes	B e n a n n t i c h	Die Preise sind zu offeriren für
10 Pfund	feiner Spagat	
100 "	mittlerer Spagat	Ein Pfund
100 "	ordinärer "	
600 Stück	2 Klafter lange Maschinen-Packstricke	Ein Stück
600 Klafter	ordinäre Packstricke	Ein Klafter
6 Paar	Seile zur Packmaschine	Ein Paar
6 Stück	8 Klafter lange Schnürstricke zur Pionier-Ausrüstung	
6 "	15 Schuh "	Ein Stück
6 "	3 Klafter lange Nebesnüre " "	
Blas-Instrumente.		
1 Stück	Stabs-Signalhörner	
5 "	Kompagnie- "	Ein Stück
50 "	Mundstücke zu Signalhörnern	
5 "	Trompeten mit Mundstück	
Ringelschmied = Waaren.		
100 Stück	große zu Ueberschwingriemen polirte eiserne Schnallen	
10 "	kleine zu Ueberschwingriemen " " "	Hundert Stücke
100 "	zu Säbelgehängen, Roll-	
100 "	" für gesammte Kavallerie polirte eiserne Schnallen	
	3/4 Zoll in der Lichte Tragriemen " " "	
100 "	zu Pionier-Zugjagen-Futteral polirte eiserne Schnallen	
50 "	" Leibriemen für das Sanitätskorps " " "	Ein Stück
50 "	Bruchschienen polirte eiserne Schnallen	
100 "	verzinnete mit Walzen zu Matrosenhosen eiserne Schnallen	
10000 "	große zu Tornister-Roll- lackirte " "	
12000 "	kleine " " "	
1000 "	mit Rollen zu Obergurten " "	
1000 "	große zu Hauptgestell lackirte eiserne Schnallen	
1000 "	mittlere " " " " "	
1000 "	kleine " " " " "	
1000 "	mit Rollen zu Hauptgestell und Zügeln der Freiwilligen-Kavallerie lackirte eiserne Schnallen	
1000 "	zu Steigriemen lackirte eiserne Schnallen	
2000 "	" Patronentaschen-Riemen geschwärzte eiserne Schnallen	
1000 "	" Hüfttaschen "	
100 "	" Stutzenriemen " " "	
500 "	mit Rollen zu Untergurten " " "	
50 "	größere zu Bandage-Tornistern verzinnete eiserne Schnallen	
50 "	kleinere " " " " "	Hundert Stücke
50 "	größere zu Instrumenten-Etuis - Tornistern verzinnete eiserne Schnallen	
50 "	kleinere " " " " "	
100 "	zu Säbelgehängen polirte eiserne Ringe	
100 "	" Steckfuppel-Taschel " " "	
50 "	" Bandage-Tornister, verzinnete eiserne Ringe	
50 "	" Instrumenten-Etuis-Tornister verzinnete eiserne Ringe	
100 "	" Tragblättern der Kavallerie-Kesselfäcke lackirte eiserne Ringe	
1000 "	runde zu Trensen	
500 "	Trag- mit ovalen Ring zu Infanterie-Patronentaschen lackirte eiserne Ringe	
100 "	kleine zu Pferdplöcken geschwärzte eiserne Ringe	
100 "	bewegliche mit Kloben " " " "	
1000 "	zu Infanterie-Tornister " " "	
100 "	" Ladstock-Anhängriemen für Jäger " " "	
100 "	Doppel- zu Infanterie-Tornister " " "	
100 "	zu Kesselfreuz-Traggurten " " "	
10 "	polirte eiserne Hacken zu Gstandartriemen	
100 "	Trommeleinhäng- polirte eiserne Hacken	Ein Stück
100 "	Karabiner- aus Meir'schen Stahl zu Pistolen-Anhängriemen polirte eiserne Hacken	
200 "	" Infanterie-Tornister, geschwärzte und gedrehte eiserne Hacken	Hundert Stücke
200 "	lange Vorstestiften eiserne geschwärzte zu zerlegbaren Kesselfreuzen	Ein Stück
200 Paar	Bänder mit Flachringen u. Kloben " " " "	Ein Paar
300 Stück	Drathhacken zu Bandage-Tornistern	Hundert Stücke
10 Garnituren	vollständige eiserne Beschläge zu Gstandartriemen	Eine Garnitur
Nadler = Arbeiten.		
50000 Stück	eiserne lackirte Halsbindel-Schnallen	Tausend Stücke
100 Paar	zu großen Zelten, eiserne Hastel	
100 "	" kleinen " " "	Hundert Paar
1000 Stück	Männchen zu Husaren-Atilla, messingene Hastel	
2000 "	Weibchen " " "	Hundert Stücke
Sporer = Arbeiten.		
1000 Paar	deutsche Sporen	Ein Paar
100 "	Husaren- "	
10000 Stücke	Spornniten	Tausend Stücke
100 Paar	Steigbügel	
100 Stücke	Reitstangen verzinnete	Ein Paar

Minimum des Angebotes	Benanntlich	Die Preise sind zu offeriren für
100 Stücke 100 " 100 " 100 " 500 " 50 " 100 "	Rinnketten ohne Hacken verzinnte Langglieder verzinnte Rinnketten-Hacken verzinnte Reitstangen mit Knebel für Militär-Gesützte verzinnte Trensen-Gebisse verzinnte Wischzaum-Gebisse verzinnte Striegel	Ein Stück
Nägels- und Eisensorten.		
100000 Stück 100000 " 1000000 " 10000 "	mittlere Latten-Nägel Reif- Sohlen- Absatz-	Tausend Stück
10 Zentner 10 Klafter	Eisendraht zu Csako $\frac{1}{2}$ Zoll breite Stahlfedern zu Tatarka	Ein Zentner Ein Klafter
10 Stück 10 " 10 " 10 " 10 " 60 " 10 " 10 " 10 " 10 " 10 "	Band-Hacken für Zimmerleute Hand- Lagerhacken ohne Stiel Stich-Schaukel ohne Stiel Wurf- Krampen sammt Federn und Nägeln ohne Stiel Bohrer sammt Hest und Schuh Pionir-Requisiten Stemmeln sammt Hest Segeblätter- Sägegestelle Klammer-	Ein Stück
100 " 100 " 100 "	8-zöllige Denar-Nägel- 3- " Latten- 4- " " "	Hundert Stücke
Blech - Waaren.		
100 Stücke 100 " 100 " 100 " 100 " 50 " 100 " 10 " 100 "	Kessel sammt Kasserol aus Eisenblech im Vollbade verzinnt Feldflaschen für Infanterie von weißem Blech Speiseschalen für Feldspitäler " " " Trinkbecher " " " " " Spuckschalen " " " " " Leibschüssel von Zink blecherne Kaffeeportionen-Becher Laternen aus schwarzlackirtem Blech mit 4 rothen Gläsern zur Signalfahne blecherne Kopfstafeln	Ein Stück
Drechsler - Waaren.		
500 Stück 10 Paar 50 " 1000 Stück 1000 "	unadjustirte Czuttora für Regiments-Lambours unbeschlagene Trommelschlägel für ordinäre " " " zu Vorderzeugen Unterlagsrosen zu Stirnkreuzen "	Ein Stück Ein Paar Hundert Stück
Holzsorten - Arbeiten.		
100 Stück	kleine unbeschlagene Pferdplöcke	Ein Stück
Schloffer - Arbeiten.		
100 Garnituren 100 " 100 " 50 " 50 "	zu Kavallerie-Sätteln vollständige Beschläge zu Patronentaschenriemen für Freiwilligen-Kavallerie vollständige Beschläge zu Patronentaschen " " zu Requisiten-Kästchen " " zu Signalfahnen-Stangen " "	Eine Garnitur
Sattelhölzer.		
1000 Paar 2000 Stück	Zwiesel zu Sätteln für Kavallerie Seitenblätter zu Sätteln für Kavallerie	Ein Paar Ein Stück
Siebmacher - Arbeiten.		
10 Stück 10 "	ganz adjustirte messingene Trommel ohne Schlägel messingene Trommelsärge	Ein Stück
Bürstenbinder - Waaren.		
1000 Stück	Pferdkartaschen	Ein Stück
Charpie und Baumwolle.		
1000 Pfund 500 " 500 "	feine Leinen-Charpie Baumwolle (Kardier-Abfall) Baumwoll-Charpie (Spinn-Abfall)	Ein Pfund

Formulare zum Offert.

(50 fr. Stempel.)

Offert zur Lieferung der Ringelschmiedwaaren an die k. k. Monturs-Kommission zu N. N.

Ich N. N. wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit nachbenannte Gegenstände um die beigesezten Preise bis Ende Dezember 1864 kontraktmäßig liefern zu wollen.

Der zu liefernden Gegenstände		Preise in österreichischer Währung				
Quantum	Benennung	für	fl.	Kfr.	Sage!	
					Gulden	Neufreuzer
Stück						
Garnitur						

Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, so wie auch die Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse in der N. N. Zeitung Nr. . . . am . . . ten 1863 sowohl, als auch bei der Monturs-Kommission zu N. N. eingesehen, unterfertigt und gesiegelt habe, mich denselben vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zubehaltung aller sonstigen, für Lieferungen an das k. k. Militär-Arzt in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften bis Ende Dezember 1864 in folgenden Raten, und zwar: N. N. 1864 liefern wolle, und für die richtige Erfüllung dieser Zusage mit dem gleichzeitig abgesondert eingesendeten 5% Badium von Gulden in österr. Währ., welches dem Lieferungswerthe von . . . fl. . . fr. entspricht, laut Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene, und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis, N. Land, N. am . . . ten 186 . . .

N. N. eigenhändige Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich, dem k. k. Militär-Arzt für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Kuvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

Offert des N. N. zur Lieferung der Ringelschmied-Waaren (oder sonstigen eventuellen Erfordernisse.)

Formulare zum Kuverte des Badiums

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

Depostenschein über . . fl. . . fr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Ringelschmied-Waaren (oder sonstige eventuelle Erfordernisse).

(2240) E d i k t.

(1)

Nro. 8285. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird den dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben des Leopold Grafen Koziembrodzki mittelst dieses Ediktes bekannt gegeben, daß dieselben auf deren Gefahr und Kosten Behufs Verständigung von dem Erlage der Summe von 3590 fl. 78 1/2 fr. öst. W., welchen Erlag Herr Eugen Brodzki zur Befriedigung der diesen Erben im Grunde Bescheides des k. k. Kreisgerichtes in Stanislaw vom 28. Dezember 1857 Zahl 11608 aus der Kridamasse der Brigitta Drohojewska anrepartirten „Theilsumme von 2973 fl. 44 1/2 fr. RM. aus der größeren zu Gunsten dieser Kridamasse über den Gütern Borki małe. Tarnopoler Kreises, hypothekirten Summe von 14050 fl. 33 fr. RM. gemacht hat, der Herr Advokat Dr. Koźmiński mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Delinowski zum Kurator bestellt, und demselben die Verständigung von diesem Erlage zugestellt wurde.

Tarnopol, am 30. November 1863.

Markus Isac Häusler und der Freide Unger gehörigen Realität am 29. Jänner 1864 um 10 Uhr Vormittags abgehalten, und bei dieser dritten Lizitationstagfahrt die gedachte Realität auch unter dem Ausrufspreise von 17199 fl. 30 fr. öst. W. veräußert werden, als Badium der Betrag von 1750 fl. öst. W. zu erlegen sein wird, der Schätzungssatz und die Feilbietungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden können, endlich daß allen jenen, welche mittlerweile dingliche Rechte über der feilzubietenden Realität erwerben sollten, oder denen die diese Feilbietung betreffenden Bescheide nicht zugestellt werden könnten, der Herr Advokat Dr. Kratter mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Rechen zum Kurator bestellt wurde.

Lemberg, am 9. November 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 35662. Lwowski c. k. sąd krajowy czyni niniejszem wiadomo, że w tymże celem zaspokojenia Joannie Mitlacher należnej sumy 1800 złr. m. k. czyli 1890 zł. w. a. z przynależytościami przymusowa sprzedaż realności we Lwowie pod l. 432 3/4 położonej, Majera Feuertag, Ronie Spott, Marka Izaka Häusler i Freidy Unger własnej, dnia 29. stycznia 1864 o 10ej godzinie przed południem się odbędzie, przy tym trzecim terminie pomieniona realność także i niżej ceny wywołania 17199 zł. 30 c. w. a. sprzedana zostanie, jako wadyum kwota 1750 zł. w. a. złożona być ma, czyn oszacowania i warunki licytacyjne w registraturze tego sądu przejrzeć można, lub w odpisie tychże uzyskać można, na koniec że dla wszystkich tych, którzyby tymczasem rzeczony prawa na realności sprzedać się mającej nabyli, lub którym by uchwały tej sprzedaży się tyczące, doręczone być nie mogły, p. adwokat dr. Kratter w zastępstwie p. adwokata dr. Rechena za kuratora ustanowiony został.

Lwów, dnia 9. listopada 1863.

(2238) Konkurs-Verlautbarung.

(1)

Nro. 49879. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben ein öffentlicher eiblich verpflichteter Dolmetsch aus der französischen und italienischen Sprache bestellt werden wird.

Die Bewerber um diese Dolmetscherstellen haben unter Nachweisung der nothwendigen Sprachkenntnisse und ihres sittlichen Wohlverhaltens binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitung ihre Gesuche hiergerichts zu überreichen.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 7. Dezember 1863.

(2239) K o n k u r s.

(1)

Nro. 9461. Die Postexpedientenstelle in Rymanow ist in Erlage gekommen, und wird behufs der Wiederbesetzung hiemit der Konkurs bis 10. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Mit diesem Dienstposten ist der Bezug einer Bestallung jährlicher 160 fl. und eines Amtspauschales jährlicher 40 fl. verbunden, wogegen der zu ernennende Postexpedient vor dem Dienstantritte eine Kaution pr. 200 fl. baar oder in 5% Staatsobligationen oder hypothekarisch zu leisten, und sich einer Prüfung aus den Postmanipulationsvorschriften zu unterziehen hat.

Die Bewerber haben sich in ihrem an die gefertigte Postdirektion zu richtenden Gesuche über ihr bisheriges Wohlverhalten, ihre Vorbildung, Vermögensverhältnisse und über den Besitz eines feuer-sicheren zur Ausübung des Postdienstes in Rymanow geeigneten Lokales auszuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 12. Dezember 1863.

(2237) Kundmachung.

(1)

Nro. 35662. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Vereinbringung der, der Johanna Mitlacher gebührenden Summe von 1800 fl. RM. oder 1890 fl. öst. W. f. N. G. die exekutive Feilbietung der in Lemberg sub Nro. 432 3/4, gelegenen, dem Mayer Feiertag, der Ronie Spott und dem

(2209) E d i k t.

(2)

Nro. 31167. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Emil Hlebowicki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Rosa Horowitz um Erlassung der Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 500 fl. öst. W. f. N. G. ein Gesuch überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm Heutigen bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Roński mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Rechen als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes- als Handelsgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vor-schriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. Dezember 1863.

(2233) E d y k t. (2)

Nr. 39219. Lwowski c. k. sąd krajowy niezajomym z nazwiska spadkobiercom s. p. Kazimierza Korytki, potem niezajomym z miejsca pobytu spadkobiercom s. p. Piotra Korytki, jako to: Janowi Sylwestrowi dw. im. Korytce, Annie z Korytków Bilińskiej, Eleonorze z Korytków Błażewskiej, Agnieszce Józefie d. i. z Korytków Suskiej, Tekli i Anieli Korytkównie niniejszym edyktem czyni wiadomo, że przeciw nim, tudzież c. k. prokuratorowi skarbowej Feliks Roskowski, właściciel dóbr Krowica lasowa w odwodzie Żółkiewskim, dnia 7. grudnia 1861 do liczby 52080 o ekstabulacye z dóbr Krowica sumy 10000 złp. z odnoszącymi pozycjami i nadcieżarami wniósł pozew, na który uchwała z dnia dzisiejszego do l. 39219 termin do ustnej rozprawy na dzień 15. lutego 1864 godzinę 10tą przed południem wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu, a względnie i nazwiska wyżej wymienionych pozwanych nie są znane, przeto sąd krajowy tymże w celu przeprowadzenia tej sprawy adwokata dr. Roińskiego w zastępstwie adwokata dr. Pfeiffra za kuratora ustanowił, z którym sprawa ta wedle przepisów kraj koronny Galicyą obowiązujących przeprowadzona będzie.

Upomina się tedy zapozwanych, aby albo sami na czas w tym sądzie krajowym się stawili, lub do swojej obrony potrzebne środki ustanowionemu kuratorowi udzielili, albo też innego zastępcę sobie obrali i sądowi oznajmili, gdyż inaczej szkodę ze zaniedbania wynikłą sami sobie będą przypisać musieli.

Lwów, dnia 23. listopada 1863.

(2235) Kundmachung. (2)

Nro. 859. Bei dem Samborer k. k. Kreisgerichte ist eine Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlich 420 fl. oder im Falle der Vorrückung mit dem Gehalte jährlich 367 fl. 50 kr. öst. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kais. Patents vom 3. Mai 1853 Nro. 81 R. G. W. einzureichenden Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Amtsblätter der Lemberger Zeitung im vorgeschriebenen Wege anher gelangen zu lassen.

Disponibele Beamte haben auch nachzureisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen, und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Disponibilität gesetzt worden sind, und bei welcher Klasse sie ihre Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichte.

Sambor, am 14. Dezember 1863.

(2214) E d y k t. (2)

Nro. 42805. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Franz Schrott und Maurycy Postler und deren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider dieselben Felix, Josef und Julian Swiatkiewiczze, dann Paulina Swiatkiewicz verehelichte Baumann, Adam Borkowski und das Handlungshaus Hausner & Violland unterm 10. Oktober 1863 z. J. 42805 eine Klage um Extabulirung der Summe pr. 1060 fl. RM. aus dem Lastenstande der Güter Potylicze sammt Zugehör und um Ausstossung dieser Summe aus der Zahlungstabelle vom 19. April 1859 Zahl 2964 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 23. Februar 1864 um 11 Uhr Vorm. festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung des Franz Schrott und dessen unbekanntem Erben den Landes-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Onyszkiewicz und des Maurycy Postler und dessen unbekanntem Erben den Landes-Advokaten Dr. Dabcański mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Czajkowski auf deren Gefahr und Kosten als Kuratoren bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe den bestellten Vertretern mitzutheilen, oder auch andere Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorforschtmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 9. November 1863.

E d y k t.

Nr. 42805. C. k. Lwowski sąd krajowy z życia i pobytu niewiadomych, a to: Franciszka Schrotta i Maurycego Postlera i ich niewiadomych spadkobierców niniejszym edyktem zawiadamia, że przeciw tymże Feliks, Józef i Julian Swiatkiewiczze, następnie Paulina z Swiatkiewiczów Baumanowa, Adam Borkowski i dom handlowy Hausner & Violland pod dniem 10. października do l. 42805 pozew o wykreślenie sumy 1000 złr. m. k. ze stanu biernego dóbr Potylicze z przyl. i wymazanie sumy tej z tabeli płatniczej z dnia 19. kwietnia 1859 do l. 2964 wytoczyli, wskutek którego do ustnej rozprawy termin na 23. lutego 1864 11ej godzinie przed południem wyznacza się.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadomem, przeto ustanawia się w celu zastępstwa Franciszka Schrott i tegoż nie-

wiadomych spadkobierców adw. kraj. dr. Tarnawieckiego z zastępstwem adw. kraj. dr. Onyszkiewicza, a Mauryccmu Postlerowi i tegoż niewiadomym spadkobiercom adwokata kraj. dr. Dabcańskiego z zastępstwem adwokata kraj. dr. Czajkowskiego na ich koszta i niebezpieczeństwo za kuratorów, z którymi to niniejsza sprawa wedle postępowania sądowego dla Galicyi przepisanego przeprowadzona zostanie.

Przeto wzywa się niniejszym edyktem pozwanych, ażeby na przeznaczony czas osobiście się stawili, lub też potrzebne środki obrony ustanowionym zastępcom udzielili, lub też innych zastępców obrali i sądowi o tem denieśli, w ogóle wszystkich do ich obrony służących przepisanych prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie sami sobie z zaniedbania wynikające skutki przypisać będą musieli.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 9. listopada 1863.

(2227) E d i k t. (2)

Nro. 41963. Da das Erkenntniß des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 10. August 1863 Z. 2852, womit den zwischen K. (Koppel) Rappaport, eigentlich zwischen dessen Vergleichsmasse und dem Koppel Rappaport'schen Gläubiger am 16., 19., 20. und 26. August 1861 geschlossenen Vergleich im Sinne der §. 22. und 24. der Ministerial-Berordnung vom 18. Mai 1859 Nr. 90 R. G. Bl. bestätigt und K. (Koppel) Rappaport von jeder Verantwortung freigesprochen wurde, bereits in Rechtskraft erwachsen ist, so wird die Einstellung der Berechtigung des Koppel Rappaport, protokolirten Handelsmannes in Lemberg, zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben, und dies vom Lemberger k. k. Landesgerichte mittelst des gegenwärtigen Ediktes kundgemacht.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 23. November 1863.

E d y k t.

Nr. 41963. Ponieważ uchwała lwowskiego c. k. sądu krajowego z 10. sierpnia 1863 do l. 2852, mocą której ugoda między K. (Koppel) Rappaportem a właścicielami tegoż masą ugodową z jednej, a wierzycielami Kopla Rappaporta z drugiej strony, na dniu 16., 19., 20 i 26. sierpnia 1861 zawartą, w myśl §§ 22. i 24. rozporządzenia ministerialnego z 18. maja 1859 Nr. 90. Dz. pr. państwa zatwierdzano i Kopla Rappaporta od wszelkiej odpowiedzialności uwolniono, stała się już prawomocna, a Koppel Rappaport do rozporządzania swoim majątkiem znów stał się uprawnionym, a zatem uprawnienie to Kopla Rappaporta czyni Lwowski c. k. sąd krajowy niniejszym edyktem wiadomem.

Z c. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 23. listopada 1863.

(2234) Kundmachung. (2)

Nro. 5599. Vom Sniatynr k. k. Bezirksgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über freiwilliges Ansuchen des Paul Nowicki ddo. 22. Oktober 1863 Z. 5599 die Teiltheilung der ihm eigenthümlich gehörigen, in Sniatyn sub Nr. 1632 liegenden Realität am 14ten, 21ten und 26ten Jänner 1864 immer um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts Statt finden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 430 fl. öst. Währ., wovon 10% als Angeld zu Händen der Liquidations-Kommission zu erlegen sind.

Die übrigen Bedingungen können in der gerichtlichen Registratur oder bei der Liquidations-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Sniatyn, am 12. Dezember 1863.

(2225) E d y k t. (3)

Nr. 47016. C. k. sąd krajowy Lwowski wiadomo czyni niniejszym edyktem Maciejowi Brzeskiemu, z życia i pobytu niewiadomemu, i jego również co do życia i miejsca pobytu nieznanym, jako to: Michałowi, Stanisławowi, Feliksowi, Urszuli, Agnieszce i Józefie Brzeskim, że przeciw nim p. Eudoksya Matzueff z domu Boutiaquin, Abraham Horowitz, Adam Gabriel dw. im. Jaworski i jego żona Marya z domu Boutiaquin, Paweł Boutiaquin i Elżbieta z Boutiaquinów Elizaminol o eliminowanie i wykreślenie sumy 1626 złp. z przynależnościami niegdys w stanie biernym dóbr Jaryczowa z przynależnościami dom. 62. pag. 282. n. 58. on. pag. 256. n. 25. on. pag. 264. n. 34. on. i pag. 268. n. 30. on. cięższej na cenę kupna tychże dóbr przeniesionej i tabelą płatniczą z 20. września 1834 l. 12023 na 6tym miejscu kolokowanej pozew pod dniem 5. listopada 1863 do l. 47016 wytoczyli i o sądową pomoc prosili, na co termin do ustnej rozprawy na 17. lutego 1864 o godzinie 10ej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanego i jego spadkobierców jest nieznanomem, postanowił tutejszy c. k. sąd krajowy do ich zastąpienia i na ich niebezpieczeństwo i koszta tutejszego adwokata krajowego dr. Roińskiego z zastępcą drem. Czajkowskim za kuratora, z którym wytoczona sprawa według przepisów postępowania sądowego przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem pozwanych niniejszym edyktem, żeby na terminie sami stanęli lub potrzebne dowody prawne ustanowionemu kuratorowi udzielili, lub też sobie innego zastępcy obrali i tego sądowi wymienili, w ogóle wszystkie do obrony służące środki prawne użyli, gdyż w razie przeciwnym skutki z zaniedbania wynikające sami sobie przypisać będą musieli.

Lwów, dnia 17. listopada 1863.